



## **Richtlinien des ÖCNHS zur Erlangung des internationalen Hüftgelenkszertifikats**

1. Von allen Hunden, die vom ÖCNHS betreut werden, muss vor der Zuchtverwendung ein HD-Befund vorliegen.
2. Das Röntgenbild muss in digitaler Form angefertigt sein und kann vom Vertrauens-tierarzt des Eigentümers anhand der Kriterien des ÖCNHS angefertigt werden.
3. Gemäß den Richtlinien der FCI ist das Formular, Bestätigung über die Erstellung eines HD-Röntgenbildes gemäß den FCI-Bestimmungen, sowohl vom Eigentümer des Hundes, als auch vom Tierarzt, der das Röntgenbild anfertigt, zu unterzeichnen.
4. Die HD-Röntgenaufnahmen sind ausschließlich in Vollnarkose, mit guter Muskel-relaxation durchzuführen.
5. Das Röntgenbild muss folgende Daten enthalten:
  - ✓ Rasse (Abkürzungen möglich: AK, AM, GRH, KAB, OSL, REL, SAM, SHU, WSL)
  - ✓ Name des Hundes
  - ✓ Geschlecht
  - ✓ Wurfdatum
  - ✓ ÖHZB Nr.
  - ✓ Microchip-Nr
  - ✓ HD-Nr
  - ✓ Datum der Aufnahme
  - ✓ Name des Tierarztes, der das Röntgenbild anfertigt
  - ✓ Name des Eigentümers
6. Der Tierarzt hat die Identität des Hundes mittels Microchip zu überprüfen und auf der Original-Abstammungsurkunde das Datum der Röntgenaufnahme mittels Unterschrift und Stempel zu bestätigen.
7. Digitale HD-Röntgenbilder (auf CD/DVD) müssen in abgesicherter, fixierter und nicht veränderbarer Form erstellt werden!
8. Das Mindestalter der Hunde für das HD – Röntgen beträgt
  - ✓ 12 Monate für die Rassen: Siberian Husky, Samojede, Grönlandhund, Karelischer Bärenhund und alle Laiki
  - ✓ 15 Monate für die Rassen Akita und Alaskan Malamute
9. Die Absicht eine Hüftgelenksuntersuchung zwecks Zuchtverwendung zu machen, ist dem Zuchtwart des ÖCNHS rechtzeitig anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Informationen zu enthalten:

- ✓ Name und Anschrift des Eigentümers, E-Mail Adresse des Eigentümers
- ✓ Rasse und Name des Hundes, Geschlecht, Wurfstag und Micro-Chip Nr, ÖHZB-Nr.
- ✓ Name des Gutachters, der den Befund erstellen soll (anhand der Gutachterliste des ÖCNHS)

10. Der Zuchtwart des ÖCNHS übermittelt per E-Mail den vorgefertigten HD-Beurteilungsbogen mit fortlaufender Nr. dem Eigentümer des Hundes.
11. Der Eigentümer übermittelt dem Gutachter die digitale Röntgenaufnahme und den HD-Beurteilungsbogen.  
Sollte die Qualität des Röntgenbildes nicht ausreichend sein, ist der ÖCNHS Gutachter nicht verpflichtet, dieses Röntgenbild zu befunden.
12. Der Original HD-Befund wird vom Gutachter per Post an den Besitzer des Hundes per Nachnahme geschickt. Der Besitzer des Hundes ist verpflichtet
  - eine Kopie des Befundes
  - eine Kopie der digitalen Röntgenaufnahme
  - das HD-Bestätigungsformulardem ÖCNHS Zuchtwart zu übermitteln. Die Eintragung in den Original Abstammungsnachweis erfolgt im Zuge der Zuchtzulassung. Optional kann der Besitzer durch Zusendung des Original Abstammungsnachweises an den Zuchtwart des ÖCNHS dies auch sofort veranlassen.
13. Die Kopie der digitalen Röntgenaufnahme bleibt für 10 Jahre im Archiv des ÖCNHS.
14. Gegen den Befund kann Einspruch erhoben werden:
  - vom Besitzer des Hundes
  - vom Vorstand des ÖCNHS
  - von einem Mitglied des ÖCNHSWurde bereits ein Einspruch erhoben, ist kein weiterer Einspruch, von wem auch immer, möglich.
15. Hatte der Hund zum Zeitpunkt der Röntgenaufnahme das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet, kann unter den oben genannten Kriterien eine weitere Röntgenaufnahme und ein neuerlicher HD-Befund erlangt werden.
16. Die Befundung des Schulter- und Ellbogengelenks gilt analog.
17. In begründeten Fällen kann der Vorstand des ÖCNHS Abweichungen dieser Richtlinien vornehmen. Diese sind in schriftlicher Form allen Beteiligten und dem ÖKV zuzustellen.

**Der Vorstand des ÖCNHS**  
**(Beilage zur ZEO des ÖCNHS, gültig ab 15. August 2013)**



## Bestätigung über die Erstellung eines HD-Röntgenbildes gemäß den Bestimmungen der FCI

Rasse: \_\_\_\_\_

Name des Hundes: \_\_\_\_\_

Geschlecht: \_\_\_\_\_

Wurfdatum: \_\_\_\_\_

ÖHZB-Nr.: \_\_\_\_\_

Microchip-Nr.: \_\_\_\_\_

Eigentümer: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Der Eigentümer bestätigt, dass der vorgelegte Abstammungsnachweis zu dem oben genannten Hund gehört. Der Eigentümer verpflichtet sich, dem ÖCNHS eine Kopie des Befundes und eine Kopie der digitalen Röntgenaufnahme zu überlassen.

Es wird ausdrücklich die Erlaubnis erteilt, den Befund im Abstammungsnachweis einzutragen.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Der unterfertigte Tierarzt bestätigt, dass

- die Röntgenaufnahme gemäß den Richtlinien der FCI erstellt wurde,
- die Identität des Hundes überprüft wurde,
- der Hund für die Erstellung der Aufnahme ausreichend sediert wurde
- keine weiteren Hilfsmittel verwendet wurden, und
- dass die digitale/n HD-Röntgenbilder (auf CD / DVD) in abgespeicherter, fixierter und nicht veränderbarer Form erstellt wurden!

Datum: \_\_\_\_\_ Stempel, Unterschrift: \_\_\_\_\_



## Liste der ÖCNHS-Gutachter zur Erlangung des internationalen Hüftgelenkszertifikats

Univ. Doz. Dr. Ewald Köppel, Gutachter, Obergutachter  
8600 Bruck an der Mur, Landskronngasse 6

Dr. Sandra Astner, Gutachter  
6067 Absam, Weißenbachweg 7

Dr. Adalbert Fellner, Gutachter  
4972 Utzenaich, Sigmundsberg 21

Dipl. Tzt. Thomas Neudecker, Gutachter  
7400 Oberwart, Röntgengasse 26

Dipl. Tzt. Dr. Bernhart Reinelt, Gutachter  
Schulgasse 21, 2443 Leithaprodersdorf

Dipl. Tzt. Annemarie Salzlechner, Gutachter  
5020 Salzburg, Rottweg 109

Dr. Günter Schwarz, Gutachter  
2020 Hollabrunn, Lastenstrasse 2

Dr. Stephan Soukup  
2401 Fischamend, Rösselgasse 13

Anmerkung: Univ. Doz. Dr. Ewald Köppel ist sowohl Gutachter, als auch Obergutachter (Berufungsinstanz). Wenn jemand den Erstbefund von Dr. Köppel erstellen lässt, verzichtet er/sie explizit auf ein mögliches Obergutachten.

**Der Vorstand des ÖCNHS**  
**(Beilage zur ZEO des ÖCNHS, gültig ab 15. August 2013)**

## **Richtlinien der FCI zur Erlangung des internationalen Hüftgelenkszertifikates**

Die Wissenschaftliche Kommission der FCI hat bereits 4/1992, Wiederverlautbarung FCI-Magazin 35/2000 genaue Richtlinien für die Erfassung, Kennzeichnung, Durchführung und Erstellung von Hüftgelenks-Röntgenaufnahmen und deren Auswertung empfohlen.

Nachstehend werden die bereits im FCI-Magazin 4/1992 und im FCI-Magazin 35/2000 noch einmal angeführten Vorschläge zur organisatorischen Durchführung der Untersuchung wörtlich zitiert:

Die Beachtung folgender Regeln wird empfohlen:

- A. Das Mindestalter für die Erstellung der Diagnose ist ein Jahr; für sehr große Hunderassen beträgt das Mindestalter eineinhalb Jahre.
- B. Die Hunde werden durch ein geeignetes Verfahren, wie zum Beispiel leserliche Tätowierung oder Mikrochip, identifizierbar gekennzeichnet. Mit diesen Kennzeichen werden Abstammungsnachweis und Röntgenaufnahmen versehen.
- C. Mindestanforderungen an die Kennzeichnung der Röntgenaufnahmen sind neben dem Identifizierungscode (Tätowierung/Mikrochip/Zuchtbuchnummer) das Datum der Röntgenuntersuchung und die Markierung der rechten oder linken Hüftseite.
- D. Der Besitzer oder Halter soll unterschriftlich bestätigen, dass der vorgelegte Abstammungsnachweis zu den vorgestellten Hund gehört. Er sollte außerdem die Erlaubnis erteilen, dass die Röntgenaufnahme bei der Auswertestelle bzw. dem Zuchtverband verbleibt. (Es wird empfohlen, eine Klausel aufzunehmen, die es der Auswertestelle bzw. dem Zuchtverband erlaubt, die Ergebnisse in einer angebracht erscheinenden Weise zu verwerten.) Der Tierarzt muss bestätigen, dass er/sie die Identität des Hundes überprüft hat. Er/sie sollte angeben, welche Anästhesie oder Sezierung erfolgt und bestätigen, dass eine ausreichende Muskellerschlaffung erzielt wurde.
- E. Die Röntgenaufnahmen sollten zentral archiviert werden.
- F. Die Diagnose des/der GutachterIn basiert auf wenigstens einer Röntgenaufnahme in Position I (mit gestreckten Beckengliedmaßen). Eine zweite Röntgenaufnahme in Position II (mit gebeugten Beckengliedmaßen) kann hinzugezogen werden.
- G. Die minimale Größe des Röntgenfilms für die Position I muss die Darstellung beider Hüften und der Fedora einschließlich der Kniescheiben erlauben.
- H. Die technische Qualität der Röntgenaufnahmen muss eine einwandfreie Diagnose der Hüftgelenkssituation ermöglichen.

- I. Die Röntgenaufnahme muss zurückgewiesen werden, wenn die angeführten Empfehlungen nicht erfüllt sind.
- J. Die Röntgenaufnahmen sollten durch die beauftragte Person/Kommission des Clubs beurteilt werden, die den Hund residiert hat.
- K. Jede nationale Beurteilungsstelle sollte über eine Berufungsmöglichkeit verfügen. Prinzipielle Fragen, die z.B. eine Rasse betreffen, können der HD-Kommission der Wissenschaftlichen Kommission der FCI unterbreitet werden.